

## **Bilanzierungswahlrechte – Änderungen der Krankenhaus – Buchführungsverordnung (KHBV) und der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) geplant**

*Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU sieht die Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) vor. Der Gesetzgeber will mit dem Gesetzentwurf insbesondere die Wahlrechte von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, die in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft organisiert sind, nach den jeweiligen Buchführungsverordnungen klarstellen und gibt damit Anlass, unter dem Gesichtspunkt der Compliance von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auf die Notwendigkeit der Prüfung von Bilanzierungs-Wahlrechten im Einzelfall hinzuweisen.*

Die Bundesregierung hat am 23.01.2015 einen Gesetzentwurf (BT-Drucks. 18/4050) zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vorgelegt. Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht muss bis zum 20. Juli 2015 erfolgen. Bei dieser Gelegenheit sieht der Gesetzentwurf Änderungen gewisser Vorschriften der KHBV und der PBV vor.

### **1. Wahlrechte nach der KHBV und PBV**

Nach bisheriger Rechtslage brauchen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, die Kapitalgesellschaften im Sinne der §§ 264 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sind, auch für Zwecke des Handelsrechts bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses nach dem HGB die Vorschriften der §§ 266, 268 Abs. 2 und § 275 des HGB nicht anzuwenden (§ 1 Abs. 3 S. 1 KHBV; § 8 Abs. 1 S. 1 PBV). Die genannten Vorschriften des

HGB enthalten Regelungen zur Gliederung der Bilanz und zum Inhalt einzelner Bilanzposten. Werden diese Normen des HGB von einem entsprechenden Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung in Ausübung des Wahlrechts nicht angewandt, so hat die Gliederung nach den Anlagen der KHBV bzw. der PBV zu erfolgen (§ 1 Abs. 3 S. 2 KHBV; § 8 Abs. 1 S. 2 PBV). Wird bei Ausübung dieses Wahlrechts nicht nach den entsprechenden Anlagen gegliedert, so erfüllen Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Krankenhauses oder einer Pflegeeinrichtung die jeweiligen Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 10 KHBV bzw. § 10 PBV i.V.m. § 334 Abs. 1 Nr. 6 HGB, die eine Geldbuße von bis zu € 50.000,- vorsehen (§ 334 Abs. 3 HGB).

### **Änderung der Nachweispflichten außerhalb des Handelsrechts**

Sowohl in die KHBV als auch in die PBV soll nach dem Gesetzentwurf (BT-Drucks. 18/4050, S. 33 und 40) künftig ein neuer Satz eingefügt werden, der vorschreibt, dass außerhalb des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zusätzlich gesonderte Dokumente (bestehend aus den Anlagen der jeweiligen Verordnung) zu erstellen sind, wenn Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen das jeweilige Wahlrecht nicht in Anspruch nehmen. Diese geplante Änderung sollte in die Bilanzplanung gedanklich einbezogen werden.

## **Streichung des Verweises auf § 268 Abs. 2 HGB**

Im Gesetzentwurf ist zudem vorgesehen, den Verweis in § 1 Abs. 3 S. 1 KHBV und in § 8 Abs. 1 S. 1 PBV auf § 268 Abs. 2 HGB zu streichen (BT-Drucks. 18/4050, S. 33 und 40). Die vorgesehene Streichung bedeutet nach dem Wortlaut des Entwurfes, dass das Wahlrecht sich künftig nicht mehr auf die Vorgaben des § 268 Abs. 2 HGB erstrecken soll, sondern nur noch auf die §§ 266 und 275 HGB (= Gliederung der Bilanz und der GuV). Nach dem Gesetzentwurf sollen mit der Neuregelung unwirksame Verweisungen bereinigt werden (BT-Drucks. 18/4050, S. 96). Diese Maßnahme des Gesetzgebers mag daran liegen, dass sich die verpflichtenden Angaben unabhängig von der Ausübung eines Wahlrechtes im Großteil gleichen; eine nähere Begründung findet sich im Gesetzentwurf hierzu nicht.

## **Fazit: Prüfung möglicher Wahlrechte**

Der Gesetzgeber rechtfertigt die Änderungen der KHBV und der PBV mit der Klarstellung der Wahlrechte von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, die als Kapitalgesellschaften organisiert sind (BT-Drucks. 18/4050, S. 96). Bei Ausübung dieser Wahlrechte ist jeweils der Bußgeld-Tatbestand zu beachten, so dass - wie im allgemeinen Handelsbilanzrecht - die richtige Umsetzung des Wahlrechts auch bei kapitalgesellschaftlich organisierten Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen unter Compliance-Gesichtspunkten von Bedeutung ist. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, die als Kapitalgesellschaften organisiert sind, sollten daher stets im Einzelfall prüfen, ob sie die Wahlrechte, die in den für sie geltenden Verordnungen niedergelegt sind, ausüben und die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen möglichen Änderungen in ihre Überlegungen einbeziehen.

*Thomas Wostry  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Essen/Sindelfingen  
Thomas.wostry@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

### Impressum:

Ratajczak & Partner mbB, Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.